

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Bernd Gögel AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Sireneninfrastruktur im Enzkreis und in Baden-Württemberg insgesamt sowie deren weitere Ausbauförderung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Sirenen zur Katastrophenwarnung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Baden-Württemberg sowie im Enzkreis (dort auch aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden) jeweils in Betrieb, in der Planungsphase und in der Bauphase?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung demgegenüber das numerische Defizit an Sirenen in Baden-Württemberg sowie im Enzkreis (dort auch aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden) ein, das zu einer möglichst kompletten bzw. ausreichenden landesweiten Abdeckung fehlt (bitte jeweils Benennung einer ungefähren Anzahl fehlender Sirenen)?
3. Welche Angaben kann die Landesregierung zu den ungefähren durchschnittlichen Anschaffungskosten für eine Sirene (ohne/mit Mast) machen, denen nach dem zeitnah auslaufenden Förderprogramm des Bundes mögliche Förderungen von 10 850 bzw. 17 350 Euro (ohne/mit Mast) gegenüberstehen?
4. Ist ihr bekannt, welcher Zeitraum – angesichts der hohen Auftragslage bei wenigen Herstellern – zwischen Bestellung und Anlieferung einer Sirene zu erwarten ist und welcher Zeithorizont für eine landesweite bzw. kreisweite vollständige Sirenenabdeckung nach Frage 2 (bitte Benennung konkreter Jahreszahlen) realistisch erscheint?
5. Wie steht die Landesregierung zu dem im November verkündeten neuen Förderprogramm des Bundes, insbesondere hinsichtlich seines Umfangs, seiner Auswirkungen und seiner Ausgestaltung mit Blick auf Baden-Württemberg (mit Angabe der Details – insbesondere im Hinblick auf die Fördersumme pro Sirene)?

6. Wie hoch wird voraussichtlich die davon anteilmäßig dem Land Baden-Württemberg zugedachte Fördersumme sein und um welchen Betrag wird diese voraussichtlich aus Haushaltsmitteln des Landes aufgestockt, zumal Letzteres laut Berichten vom Bund beabsichtigt ist?
7. Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung kommunaler Notstromaggregate zu Katastrophenschutz Zwecken ein und welche Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes existieren hier?

21.12.2023

Gögel AfD

### Begründung

Im Wahlkreis wird auf die hohen Anschaffungskosten für Sirenen, deren langwierige Beschaffung und eine unsichere Förderungslage verwiesen. Ebenfalls existieren nun Berichte über ein neues Förderprogramm des Bundes im Umfang von 30 Millionen Euro, an dem sich die Länder beteiligen sollen. Zum Vergleich: Das demnächst auslaufende Sonderförderprogramm des Bundes hatte alleine für Baden-Württemberg ein Volumen von 11,6 Millionen Euro – die kommunalen Förderungsanträge hatten allerdings ein Volumen von 37 Millionen Euro, die dementsprechend nur zum Teil ausbezahlt werden konnten.

Die Kleine Anfrage soll Transparenz zu der Sirenenthematik herstellen, die ein Baustein im Bevölkerungsschutz des Landes Baden-Württemberg ist.

### Antwort

Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 Nr. IM6-1722-30/26 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Sirenen zur Katastrophenwarnung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Baden-Württemberg sowie im Enzkreis (dort auch aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden) jeweils in Betrieb, in der Planungsphase und in der Bauphase?*
2. *Wie hoch schätzt die Landesregierung demgegenüber das numerische Defizit an Sirenen in Baden-Württemberg sowie im Enzkreis (dort auch aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden) ein, das zu einer möglichst kompletten bzw. ausreichenden landesweiten Abdeckung fehlt (bitte jeweils Benennung einer ungefähren Anzahl fehlender Sirenen)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, gemeinsam ein bundesweites Warnmittelkataster aufzubauen. Ziel des Warnmittelkatasters soll es sein, einen Überblick über alle bundesweit vorhandenen Warnmittel zu erhalten, zu denen auch kommunale Sirenen gehören.

Für die initiale Befüllung des Warnmittelkatasters hat das Innenministerium im Herbst 2022 eine landesweite Erhebung zu kommunalen Sirenen durchgeführt und die ermittelten Daten anschließend dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für das im Aufbau befindliche Warnmittelkataster übermittelt.

Derzeit sind im Warnmittelkataster für Baden-Württemberg insgesamt 2 888 Sirenen unterschiedlichen Typs erfasst, die von insgesamt 541 Gemeinden betrieben werden. Da die Mitwirkung der Gemeinden am Warnmittelkataster freiwillig ist, haben sich nicht alle Gemeinden im Land an der Erhebung beteiligt. Das Warnmittelkataster ermöglicht deshalb aktuell keinen vollständigen Überblick über die kommunale Sireneninfrastruktur in Baden-Württemberg.

Eine detaillierte Erhebung in den Kommunen ist in der für die Beantwortung für parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich. Eine Abfrage wurde anlassbezogen für den Enzkreis durchgeführt. Nach Angaben des Landratsamtes Enzkreis sind derzeit in den folgenden Kommunen des Enzkreises Sirenen in Betrieb:

Friolzheim	1
Königsbach-Stein	2
Keltern	5
Birkenfeld	4
Ispringen	2
Tiefenbronn	4
Kämpfelbach	2
Eisingen	2
Neuhausen	4
Ölbronn-Dürrn	2
Engelsbrand	5
Straubenhardt	7
Mühlacker	6
Illingen	2
Ötisheim	1
Wiernsheim	5
Sternenfels	2
Wurmberg	2
Heimsheim	0
Kieselbronn	0
Knittlingen	0
Maulbronn	0
Mönsheim	0
Neuenbürg	0
Neulingen	0
Niefem-Öschelbronn	0
Remchingen	2
Wimsheim	1

Darüber hinaus befinden sich nach Angaben des Landratsamtes in den folgenden Kommunen des Enzkreises Sirenen in der Planungs- und Bauphase:

Keltern	1
Tiefenbronn	5
Mühlacker	6
Neuenbürg	9
Niefen-Öschelbronn	4

Nach Einschätzung der Landesregierung haben insbesondere die Hochwasser- und Starkregenereignisse vom Sommer 2021 dazu beigetragen, dass sich die Kommunen in den vergangenen Jahren verstärkt mit dem Thema Warnung der Bevölkerung auseinandergesetzt haben und in diesem Zusammenhang auch mit dem Betrieb von Sirenen beschäftigen. Darüber hinaus hat auch das Sonderförderprogramm des Bundes bei den Kommunen einen zusätzlichen Anreiz geschaffen, sich mit der Neuinstallation oder Ertüchtigung von Sirenen zu beschäftigen.

Die Landesregierung begrüßt es, wenn Kommunen ein Sirenenetz aufbauen oder ihre bestehenden Sirenen ertüchtigen möchten. Welche Warnmittel die Kommunen für den Ereignisfall vorhalten, entscheiden diese jedoch in eigener Zuständigkeit auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung. Konkrete Bedarfe sowie zukünftige Standorte für Sirenen werden deshalb in den Kommunen festgelegt.

Welchen Bedarf eine Kommune an Sirenen hat, ist von vielen Faktoren abhängig. Bei der Bemessung des Bedarfs gibt es keinen Richtwert, wie viele Sirenen pro bestimmter Einwohnerzahl vorhanden sein sollten. Die erforderliche Anzahl und Leistung der Sirenen wird von den Kommunen vielmehr beispielsweise auf der Grundlage der Topographie und der Art der Bebauung ermittelt. So kann der Bedarf davon abhängig sein, wie dicht ein Gebiet besiedelt ist und welches Gefährdungspotenzial zum Beispiel für die Bevölkerung durch große Industrieanlagen und Gewerbegebiete bestehen könnte. Zugleich kann sich der Bedarf daran orientieren, ob es sich um Gebiete mit stärkeren oder schwächeren Lärmquellen (z. B. Straßenverkehr, Flugverkehr) handelt. Für die Ermittlung der Schallausbreitung von Sirenen beauftragen die Kommunen in der Regel Fachfirmen mit der Durchführung einer Schallanalyse.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Enzkreis wird im Enzkreis in Heimsheim, Knittlingen, Maulbronn, Mönshausen und Remchingen ein weiterer Bedarf an Sirenen gesehen.

Aufgrund der dargelegten Gründe ist eine Schätzung zum Bedarf der in Baden-Württemberg insgesamt benötigten Sirenen nicht möglich und ein numerisches Defizit im Sinne der Fragestellung kann nicht genannt werden.

*3. Welche Angaben kann die Landesregierung zu den ungefähren durchschnittlichen Anschaffungskosten für eine Sirene (ohne/mit Mast) machen, denen nach dem zeitnah auslaufenden Förderprogramm des Bundes mögliche Förderungen von 10 850 bzw. 17 350 Euro (ohne/mit Mast) gegenüberstehen?*

Zu 3.:

Die Anschaffungskosten für die Errichtung von Sirenen sind sehr stark vom jeweiligen Sirenenstandort und den örtlichen Gegebenheiten abhängig. So können beispielsweise die Topografie und die Art der Bebauung einen Einfluss darauf haben, welche Reichweite eine Sirene vor Ort haben muss, was sich in der Folge in den Anschaffungskosten widerspiegelt. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten insbesondere davon abhängig, ob eine Sirene in Dach-/Gebäudemontage oder auf einem freistehenden Mast errichtet wird. Die Installation einer Sirene in Dach-/Gebäudemontage ist in der Regel für eine Kommune günstiger. Schließlich spielt es für die Anschaffungskosten auch eine Rolle, welches Sirenenmodell,

welchen Sirenenhersteller und/oder welche Firma eine Gemeinde mit der Installation ihrer Sirenen beauftragt.

Aus den bisher von den Kommunen beim Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes abgerechneten Verwendungsnachweisen ergibt sich, dass sich die Anschaffungskosten in einer Spanne von rund 9 500 Euro bis rund 22 800 Euro pro Sirene bewegen.

*4. Ist ihr bekannt, welcher Zeitraum – angesichts der hohen Auftragslage bei wenigen Herstellern – zwischen Bestellung und Anlieferung einer Sirene zu erwarten ist und welcher Zeithorizont für eine landesweite bzw. kreisweite vollständige Sirenenabdeckung nach Frage 2 (bitte Benennung konkreter Jahreszahlen) realistisch erscheint?*

Zu 4.:

Nach Kenntnis des Innenministeriums kommt es vor Ort bei den Kommunen zu Verzögerungen bei der Installation und Errichtung von Sirenen, da auf dem Markt nur eine begrenzte Anzahl von Sirenen-Herstellern und Errichterfirmen existiert. Diese sind aktuell nicht in der Lage, die hohe deutschlandweite Nachfrage nach Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfängern zeitgleich zu bedienen.

Mit Blick auf das laufende Sonderförderprogramm Sirenen hat der Bund deshalb bereits zwei Mal auf Bitten des Landes Baden-Württemberg und der anderen Länder die Fristen seines Sonderförderprogramms verlängert. Da davon auszugehen ist, dass viele der durch das Bundesprogramm geförderten Sirenenanlagen auch im Jahr 2024 nicht an die Kommunen in Baden-Württemberg geliefert sowie vor Ort installiert werden können, hat sich das Innenministerium bereits im Dezember 2023 erneut an das zuständige Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gewandt und um eine nochmalige Fristverlängerung für seine Kommunen gebeten.

Zu den Fragen, welcher Zeitraum konkret zwischen Bestellung und Anlieferung einer Sirene und welcher Zeithorizont für eine landesweite bzw. kreisweite vollständige Sirenenabdeckung zu erwarten ist, können, insbesondere aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb von Sirenen, keine Angaben gemacht werden.

*5. Wie steht die Landesregierung zu dem im November verkündeten neuen Förderprogramm des Bundes, insbesondere hinsichtlich seines Umfangs, seiner Auswirkungen und seiner Ausgestaltung mit Blick auf Baden-Württemberg (mit Angabe der Details – insbesondere im Hinblick auf die Fördersumme pro Sirene)?*

*6. Wie hoch wird voraussichtlich die davon anteilmäßig dem Land Baden-Württemberg zugedachte Fördersumme sein und um welchen Betrag wird diese voraussichtlich aus Haushaltsmitteln des Landes aufgestockt, zumal Letzteres laut Berichten vom Bund beabsichtigt ist?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bisherige Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern („Sonderförderprogramm Sirenen“) diente als erster Finanzierungsbeitrag des Bundes, um bundesweit Sirenen aufzubauen und zu ertüchtigen. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets 2020 bis 2022 der Bundesregierung.

Die Innenministerkonferenz hatte im Dezember 2022 das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert, für die Zeit ab dem Jahr 2024 ein Konzept für ein gemeinsames Bund-Länder-Folgeprogramm zur Förderung der Sireneninfrastruktur vorzulegen. Aus Sicht der Landesregierung ist das vom Bund zur Innenministerkonferenz im Dezember 2023 vorgelegte Konzept für ein „Sirenenförderprogramm 2.0“ grundsätzlich zu begrüßen.

Das Konzept für das Sirenenförderprogramm 2.0 sieht vor, dass der bundesweite Ausbau und die Ertüchtigung der Sireneninfrastruktur fortgeführt werden. Bei diesem Programm müssen sich neben dem Bund auch die Länder finanziell maßgeblich an der Förderung beteiligen. Für das Jahr 2023 sind im Bundeshaushalt Mittel in Höhe von insgesamt 5,5 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro (2024: bis zu 9 Mio. Euro; 2025: bis zu 8 Mio. Euro; 2026: bis zu 8 Mio. Euro) für das Sirenenförderprogramm 2.0 vorgesehen.

Festzustellen bleibt, dass das Sirenenförderprogramm 2.0 auch unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung der Länder nicht ausreichen wird, um wieder eine flächendeckende Sireneninfrastruktur aufzubauen. Insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Bedrohungslage machen eine Neubewertung des Zivilschutzes erforderlich. Hierzu zählt aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit einer bundesweiten Sireneninfrastruktur für den Zivilschutz, für die der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen hat. Der Landesregierung ist es daher ein Anliegen, dass der Bund seiner finanziellen Verpflichtung, aus seiner Zuständigkeit für den Zivilschutz, nachkommt.

Entsprechend den Berechnungsmaßstäben des Bundes entfällt auf Baden-Württemberg für die Jahre 2023 und 2024 ein Bundesanteil von insgesamt rund 1 560 000 Euro sowie für die Jahre 2025 und 2026 pro Jahr ein Bundesanteil von rund 860 000 Euro.

Um den jeweils vollen Bundesanteil für die Jahre 2023 und 2024 aus dem Sirenenförderprogramm 2.0 zu erhalten, beträgt der Anteil des Landes Baden-Württemberg für diese Jahre insgesamt rund 1 280 000 Euro. Zur Finanzierung des Länderanteils der Folgejahre beabsichtigt das Innenministerium bei der Aufstellung des Landeshaushalts 2025/2026 die erforderlichen Mittel zu beantragen. Die Entscheidung über eine Mittelbereitstellung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Aktuell erarbeitet das Innenministerium eine Landesförderrichtlinie zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms 2.0, in der die Details wie zum Beispiel die Fördersummen, für die landesseitige Abwicklung des Förderprogrammes für die Jahre 2023/2024 festgelegt werden.

*7. Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung kommunaler Notstromaggregate zu Katastrophenschutz Zwecken ein und welche Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes existieren hier?*

Zu 7.:

Grundsätzlich gilt, dass jede Behörde im Falle eines länger andauernden Stromausfalls für ihre eigene Handlungsfähigkeit selbst verantwortlich ist. Eine solche Lage betrifft alle Bereiche der öffentlichen Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde und somit neben den Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch die angesiedelten Unternehmen der Privatwirtschaft, öffentliche und private Einrichtungen und Organisationen sowie die Bevölkerung. Hilfe aus den Nachbarbereichen ist insbesondere dann nicht oder nur eingeschränkt zu erwarten, wenn die Versorgungsunterbrechung eine größere Region umfasst oder über einen längeren Zeitraum andauert. Zudem sind die Kommunen erste Ansprechpartner für die Bevölkerung in Krisensituationen. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz werden die Gemeinden durch das Land unterstützt, das für unterschiedliche Einsatzlagen Notfallplanungen und Strategien vorbereitet hat. Zur Stärkung der Resilienz hat das Land beispielsweise 2014 den

Musternotfallplan Stromausfall – Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf einen flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfall – für Behörden und Kommunen zur Verfügung gestellt sowie im September 2022 eine Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg (RE Notfalltreffpunkte) veröffentlicht.

Die Landesregierung begrüßt, dass sich landesweit viele Kommunen auf die Herausforderungen eines möglichen Stromausfalls vorbereiten und dafür u. a. auch vermehrt Netzersatzanlagen beschaffen. Um diese Vorbereitungen zu fördern, beschreibt die RE Notfalltreffpunkte beispielhaft die erforderliche Ausstattung von Notfalltreffpunkten, wozu auch eine entsprechende Notstromversorgung gehört. Um die Gemeinden beim Aufbau der Notfalltreffpunkte zu unterstützen, stellt das Land jeder Gemeinde ein Musterausstattungsset zum Betrieb eines Notfalltreffpunkts zur Verfügung, wozu auch eine zweckorientierte, mobile Notstromversorgung zur Aufnahme des Betriebs gehört. Bis November 2023 haben mehr als 600 Gemeinden einen Antrag auf Überlassung eines Musterausstattungssets gestellt. Der Bund stellt keine Fördermöglichkeiten für die Beschaffung von Netzersatzanlagen durch die Kommunen bereit.

Im Bereich der Feuerwehren sind die Zuwendungen in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) geregelt. Dabei sind Notstromaggregate unter anderem Bestandteil der normierten Beladung von Löschfahrzeugen, die mit einem Festbetrag gefördert werden können.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen